

2054/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Ewald Stadler und Kollegen an den Bundesminister für Inneres hinsichtlich der bedenklichen Rechtsgrundlage des Vereins "Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus".

Der unter dem besonderen Schutz des ehemaligen Bundesministers für Inneres, Dr. Caspar Einem, stehende Verein "Freimaurervereinigung des Schottischen Ritus", der schon sehr lange gesetz- und statutenwidrig handelt, beruht auf einer sehr bedenklichen Rechtsgrundlage.

So hat die Ziffer 9 dieser Satzung (vgl. Beilage 1), die die Einsetzung eines Schiedsgerichts behandelt, folgenden Wortlaut:

"In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet mit Ausschluß jedes Rechtszuges endgültig ein Schiedsgericht von drei Vereinsmitgliedern, von denen jeder Teil einen Schiedsrichter, und der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter den Obmann bestellt. Eine zweiwöchige Säumnis in der Bestellung des Schiedsrichters gilt für den Säumigen als Verzicht auf den Schiedsspruch".

Diese in der Vereinssatzung verankerte Rechtsbestimmung ist für den Vorstand t o t e s Recht, denn der Vereinsvorstand wendet nicht die Ziffer 9 seiner von der Behörde genehmigten Satzung an, sondern den § 20 der in der Vereinssatzung vorgesehenen Geschäftsordnung (der sog. "Konstitution") an.

Der § 20 dieser Konstitution (vgl. Beilage 2) lautet wie folgt:

Diese in der Vereinssatzung verankerte Rechtsbestimmung ist für den Vorstand t o t e s Recht, denn der Vereinsvorstand wendet nicht die Ziffer 9 seiner von der Behörde genehmigten Satzung an, sondern den § 20 der in der Vereinssatzung vorgesehenen Geschäftsordnung (der sog. "Konstitution") an.

Der § 20 dieser Konstitution (vgl. Beilage 2) lautet wie folgt:

"§ 20 Gerichtsbarkeit

1. Dem Gelöbnis gemäß sollten zwischen Brüdern des Alten und Angenommenen Schottischen Ritus keine Streitigkeiten auftreten. Wenn dennoch Zwistigkeiten entstehen, so sind sie von den Beteiligten ehestens in brüderlicher Weise zu bereinigen.

Sollte eine Bereinigung auf diese Weise nicht möglich sein, so haben sich die zuständigen Atelierspräsidenten mit der Schlichtung zu befassen. Scheitert auch dieser Versuch, so ist das vom Obersten Rat mit der Gerichtsbarkeit betraute Konsistorium anzurufen. Auch für Vergehen gegen den Ritus, den Obersten Rat, die Bestimmungen, der Konstitution oder eines Hausgesetzes und für Handlungen, welche dem Geiste der Freimaurerei und des Ritus widersprechen, ist das vom Obersten Rate bestimmte Konsistorium zuständig. Dieses urteilt in erster Instanz. Der Vorsitzende, der Großprior und der Großpräzeptor sind Richter, der Großredner ist der Anklagevertreter; der Angeklagte hat das Recht, sich einen Verteidiger aus den Mitgliedern des für die Gerichtsbarkeit zuständigen Konsistorium zu wählen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt. Das Konsistorium kann erkennen: auf Freispruch, auf Verweis, auf Ausschluß von den Arbeiten für mindestens sechs Monate, bis höchstens einem Jahr, oder auf Ausschluß aus dem Schottischen Ritus. Das Urteil mit Begründung muß binnen 4 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, dem Obersten Rat, dem Beklagten und dem Anklagevertreter zugestellt werden. Falls innerhalb von 4 Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, weder vom General-Groß-Redner noch von den Parteien Einspruch erhoben wird, erlangt das Urteil Rechtskraft. Dem Obersten Rate steht es frei, das Urteil in geeigneter Weise kundzumachen. Wenn Einspruch erhoben wird, entscheidet der Oberste Rat in zweiter Instanz endgültig.

2. Die Mitglieder des 33. Grades haben als Kläger und als Angeklagter ihren Gerichtsstand vor dem Obersten Rate, gegen dessen Urteil es keinen Einspruch gibt.

3. In Ausübung der Gerichtsbarkeit entscheidet der Oberste Rat mit einfacher Majorität."

Über einem Mitglied des 33. Grades sitzen rund 25 Mitglieder des Obersten Rates zu Gericht. Der "Angeklagte" kann sich einen Verteidiger wählen. Wie diese Gerichtsbarkeit des vom ehemaligen Bundesminister für Inneres geschützten Verei-

nes "Freimaurevereinigung des Schottischen Ritus aussieht. ist der in Ablichtung beige-schlossenen Anklage (vgl. Beilage 3) zu entnehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

1.) Liegt im gegenständlichen Falle der Tatbestand der Überschreitung des statutarischen Wirkungskreises gem. § 24 des Vereinsgesetzes 1951 vor?-

Wenn nein, warum nicht?

2.) Werden Sie im Falle der Bejahung ehebaldigste aufsichtsbehördliche Maßnahmen setzen?

Wenn nein, warum nicht?

BEILAGE NICHT GESCANNT!!!